

ROTWILD-HEGEGEMEINSCHAFT ZELL

Kriterienkatalog zur Abschussplanung

Die RHG Zell hat im Rahmen ihrer Mitgliederversammlung am 16.03.2024 das folgende Gesamt- und Teilabschussplankonzept für die nachfolgenden Jagdjahre beschlossen. Der Kriterienkatalog besitzt so lange Gültigkeit, bis er durch einen neuen Beschluss ersetzt wird.

Grundlage

Grundlage für den Kriterienkatalog ist das von der Rotwildhegegemeinschaft Zell gemäß § 3 der Satzung vom 13.02.2012 in der Versammlung am 09.03.2019 beschlossene Bejagungskonzept.

A. Planung und Freigabe von Kahlwild

1. Zur nachhaltigen Verbesserung des Geschlechterverhältnisses beträgt das Verhältnis von weiblichem zu männlichem Wild im GAP in etwa 1,5:1.
2. Das Verhältnis der Kälber zu den Alttieren im GAP beträgt 1,75-2,0 / 1.
3. Das Verhältnis der Alttiere und Schmaltiere zu den Kälbern im GAP beträgt 1,0-1,2 / 1.
4. Der **GAP für Kahlwild inklusive der Hirschkalber** wird festgelegt anhand der Ergebnisse der Taxationen und der Strecken aus den vergangenen drei Jahren in Verbindung mit der gewünschten Entwicklung des Gesamtbestandes.
5. Die Freigabe an **Kahlwild im TAP** richtet sich nach der durchschnittlichen Strecke der letzten drei Jahre, der prozentualen Veränderung des GAP im Vergleich zum Vorjahr und erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der forstbehördlichen Stellungnahme und/oder gegebenenfalls eines Waldbegangs.
6. Beträgt die so ermittelte Freigabe weniger als 5 Stücke, erfolgt keine Freigabe im TAP, das betreffende Revier jagt dann ausschließlich aus dem Pool.

7. Eine Substitution der Freigabe im TAP ist beim Kahlwild von oben nach unten möglich.
8. Ist der Kahlwildpool erschöpft, der GAP dieser Klassen jedoch noch nicht erfüllt, so können auch die Reviere ohne TAP-Freigabe weiterhin Kahlwild erlegen, bis sie über die Erfüllung des GAP für das Kahlwild informiert werden. Reviere, die zu diesem Zeitpunkt noch Kahlwild über ihren TAP frei haben, dürfen dieses noch erlegen, ihr Anspruch bleibt erhalten.
9. Führende Alttiere sind ausschließlich nur dann zu erlegen, wenn das Kalb zur Strecke kam.
10. Leittiere und deren Kälber sind zu schonen.

B. Planung und Freigabe von Hirschen

1. Die Freigabe der **Hirsche im GAP** richtet sich nach einem Faktor in Abhängigkeit vom geschätzten Geschlechterverhältnis. Aktuell wurde dieser auf **4** gesenkt, d.h. für jeden Hirsch werden 4 Stücke Kahlwild inklusive der Hirschkälber frei gegeben. Dieser Faktor wird jährlich neu bestimmt.
2. Die Freigabe der **Hirsche im TAP** richtet sich nach der Freigabe an Kahlwild inklusive der Hirschkälber. Auf 4 Stück Kahlwild wird ein Hirsch frei gegeben, d.h. bei 4 Stücken 1 Hirsch, bei 8 Stücken 2 Hirsche.

Hat ein Revier in den letzten drei Jahren im Durchschnitt weniger als 5 Stücke Kahlwild erlegt, erfolgt keine direkte Freigabe eines Hirsches, sondern es ist ausschließlich der Zugriff auf den Pool möglich.

Der Wert 5 wird bei verbessertem GV in Anlehnung an Punkt B.1. nach unten korrigiert.

Für MAP-Reviere können wir lediglich einen Vorschlag unterbreiten, die finale Entscheidung obliegt dem Kreisjagdbeirat.

3. Die Freigabe von **Hirschen der Klasse I** wird wie folgt geregelt:

- (1) Reviere, die im Schnitt über die letzten 3 Jahre einen Kahlwildabschuss inklusive der Hirschkälber von 15 Stück erreicht haben, erhalten eine

Freigabe im TAP. Das sind aktuell **sechs** Reviere. Für das Jagdjahr 2025/26 reduziert sich die erforderliche Zahl auf 14, für das Jagdjahr 2026/27 auf 13 und in 2027/28 auf 12 Stücke.

Nach Erlegung eines Hirsches aus dem TAP erfolgt eine Sperre für die 3 folgenden Jagdjahre. Bei mindestens 100%-iger Erfüllung der Kahlwildfreigabe **inklusive der Alttiere und ohne Inanspruchnahme der Substitutionsmöglichkeit bei den Alttieren** entfällt die Sperre.

- (2) Alle übrigen Reviere haben Zugriff auf einen Hirsch im Pool der Klasse I. Nach Erlegung dieses Hirsches aus dem Pool erfolgt eine Sperre für die **3** folgenden Jagdjahre für das betreffende Revier.
- (3) Entspricht der erlegte Hirsch nicht dem **Alter von 10 Jahren** gemäß § 37 LJVO, erhöht sich die Pause um ein weiteres Jahr.

4. Die Freigabe von **Hirschen der Klasse II** wird wie folgt geregelt:

- (1) In der Klasse II werden insgesamt 12 Hirsche frei gegeben, davon 8 in den TAP und 4 im Pool.
- (2) Die Verteilung der Hirsche der Klasse II auf die TAP richtet sich nach dem Anteil der Kahlwildstrecke des einzelnen Reviers an der Gesamtkahlwildstrecke in den zurückliegenden 3 Jahren.
- (3) Wird ein Hirsch der Klasse II erlegt, erfolgt keine Sperre.
- (4) Es dürfen nur kronenlose Hirsche erlegt werden.

5. Die Freigabe von **Hirschen der Klasse III** wird wie folgt geregelt:

- (1) Es erfolgt eine summarische Freigabe für die Hirsche der Klasse III, so dass wahlweise Hirsche der Klassen III.1 und III.2 erlegt werden können.
- (2) In der Klasse III.1 ist die Erlegung von Hirschen bis zum Achter zulässig.
- (3) In der Klasse III.2 ist die Erlegung von „**schwachen Spießern**“ zulässig.
- (4) Die Erlegung von nicht diesem Kriterium entsprechenden Hirschen hat keine Konsequenzen.
- (5) Ist der Pool der Hirsche der Klasse III erschöpft, der GAP dieser Klasse jedoch **bis zum 30.11.** noch nicht erfüllt, so können alle Reviere Hirsche dieser Klasse erlegen, bis sie über die *absehbare* Erfüllung des GAP informiert werden. Reviere, die zu diesem Zeitpunkt noch Hirsche der

Klasse III über ihren TAP frei haben, dürfen diesen noch erlegen, ihr Anspruch bleibt erhalten.

6. Eine Substitution der Freigabe im TAP ist bei den Geweihten nur von den Klassen I und II zur Klasse III möglich, jedoch nicht von der Klasse I nach II.

C. Verschiedenes

Zur Motivation einer verstärkten Alttierbejagung erhält ein Revier für die Erlegung von zwei Dubletten Kalb/Alttier in den Monaten August und September einen zusätzlichen Hirsch der Klasse III im TAP frei. Bei Erlegung nur einer Dublette erfolgt ein Übertrag auf das Folgejahr, so dass der Anspruch nicht erlischt.